.

Rücklieferungsvertrag mit Herkunftsnachweisen

zwischen Name/Vorname _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

nachfolgend „Produzent“ genannt

und Elektrizitätsgenossenschaft Sins
Kirchstrasse 16
5643 Sins

nachfolgend „Elektra Sins“ genannt

betreffend **Übernahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen**

Elektra Sins
ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT SINS

1 Vertragsgegenstand

1.1 Rechtsgrundlage

Herkunftsnachweise (HKN) dürfen gemäss Energiegesetz (EnG, Artikel 9) gehandelt und übertragen werden. Eine allfällige Abnahme muss vertraglich zwischen Anlagebetreibenden und Abnehmenden (Elektra Sins) geregelt werden.

1.2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme und Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN) von Anlagen, deren Strom in das Netz von Elektra Sins eingespiesen wird. Die preisliche Grundlage bildet das jeweils aktuell gültige Produkteblatt «Sinser Ökostrom» (verfügbar auf www.elektra-sins.ch).

2 Stromerzeugungsanlage

2.1 Anlage

Elektra Sins kauft vom Produzenten die HKN aus folgender Anlage:

(Wichtig: sämtliche Angaben finden Sie in der Beglaubigung Ihrer Anlage, Formular FO 08 41 02-X der Pronovo AG, vormals Swissgrid AG)

Besitzer / Betreiber: .....

Adresse, PLZ, Ort der Anlage: .....

Technologie: ☐ Photovoltaik ☐ Biomasse ☐ Wasserkraft

Pronovo Projekt-Nr.: .....

Pronovo Bezeichnung Produktionsanlage: .....

Datum Inbetriebnahme (TT.MM.JJJJ): .....

33-stellige Messpunktbezeichnung (CH…): .....

3 Lieferung auf das HKN-Konto von Elektra Sins

3.1 Durch Abschluss dieses Rücklieferungsvertrages erklärt sich der Produzent damit einverstanden, dass Elektra Sins bei Pronovo einen Dauerauftrag zur Übertragung der HKN an Elektra Sins einrichtet.

(Wichtig: Zur Aktivierung Ihres HKN-Dauerauftrags erhalten Sie eine E-Mail von Pronovo mit einem Link, welchen Sie zwingend bestätigen müssen.)

4 Vergütung

4.1 Elektra Sins vergütet dem Produzenten die gelieferte HKN-Menge zum jährlich festgelegten Preis «Vergütung mit HKN» gemäss jeweils gültigem Produkteblatt «Sinser Ökostrom».

4.2 Der Produzent trägt die Kosten der Projektierung und Realisierung, der Beglaubigung, des Unterhalts, Betriebs, der Erneuerung und Anpassungen der Anlage selbst. Ebenso sind Abgaben, Steuern, Gebühren, Lasten, Nebenkosten etc. vom Produzenten zu tragen.

5 Abrechnung

5.1 Als Liefer- und Abrechnungsperiode wird jeweils das 1. und 2. Halbjahr (01.01. – 30.06. und 01.07. – 31.12.) festgelegt.

5.2 Die Abrechnung und Vergütung durch Elektra Sins basiert auf der in das Netz der Elektra Sins eingespeisten Menge an Elektrizität gemäss den Preisen im jeweils gültigen Produkteblatt «Sinser Ökostrom» (verfügbar auf www.elektra-sins.ch/produkteuebersicht).

6 Weitere Bestimmungen

6.1 Elektra Sins kann beim Produzenten vor Ort die vertrags- und gesetzesgemässe Leistungserstellung und Leistungserbringung überprüfen und die Anlagen inspizieren. Der Produzent sichert seine Mitwirkung zu und gewährt Elektra Sins Zugang zu allen für den Rücklieferungsvertrag relevanten Unterlagen, Daten, Dokumenten und Informationen.

6.2 Der Produzent garantiert, dass die HKN der in Ziffer 2 genannten Stromerzeugungsanlage während der gesamten Liefer- und Abrechnungsperiode nicht mehrfach verkauft und exklusiv an Elektra Sins übertragen werden.

7 Missbrauchsklausel

7.1 Bei Missbrauch der Einspeisemöglichkeit, insbesondere bei Einspeisung von nicht anlagespezifisch erzeugter elektrischer Energie oder anderen Missbräuchen durch den Produzenten, kann Elektra Sins diesen Rücklieferungsvertrag fristlos und ohne Weiteres kündigen. Der Produzent hat die erhaltenen Vergütungen in vollem Umfang samt Zinsen in der Höhe von 5% p.a. sowie Kosten, Auslagen, Aufwendungen und sonstige Umtriebe der Elektra Sins sofort zu erstatten. Vorbehalten bleiben allfällige Schadenersatzforderungen sowie weitere Rechtsbehelfe der Elektra Sins.

8 Vertragsdauer und Beendigung

8.1 Dieser Rücklieferungsvertrag (inkl. allfälliger Zusatzvereinbarungen) tritt nach Unterzeichnung beider Parteien jeweils rückwirkend auf Anfang des laufenden Kalenderjahres in Kraft und ist für die initiale Dauer von zwölf vollen Monaten abgeschlossen.

8.2 Falls dieser Rücklieferungsvertrag nicht durch eine Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des 1. bzw.2. Halbjahres (30.6. oder 31.12.) schriftlich gekündigt wird, verlängert sich der Rücklieferungsvertrag jeweils um weitere zwölf Monate. Die vorstehenden Kündigungsmodalitäten sind auch auf die Verlängerungen analog anwendbar.

8.3 Die fristlose Kündigung dieses Rücklieferungsvertrags aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Eine Änderung der Gesetzgebung, welche die Übernahme und Vergütung von HKN verbietet oder für Elektra Sins erheblich erschwert, kann als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen.

9 Gemeinsame Bestimmungen

Dieser Rücklieferungsvertrag, seine Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

Sollten einzelne Bestimmungen des Rücklieferungsvertrags lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Rücklieferungsvertrags im Übrigen davon nicht berührt. Elektra Sins kann in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Elektra Sins kann ohne Zustimmung des Kunden diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder vollständig an einen mit Elektra Sins verbundenen Dienstleister, Erfüllungsgehilfen, Stromlieferanten oder an ein mit Elektra Sins verbundenes Unternehmen übertragen oder veräussern. Eine Einsprache oder Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden auf Grund einer solchen Massnahme ist ausgeschlossen.

Elektra Sins stellt sicher, dass der vorliegende Vertrag im Falle einer Übertragung bzw. Veräusserung vollständig erfüllt wird.

10 Sonstiges

Mit dem Inkrafttreten dieses Rücklieferungsvertrags treten alle früheren Verträge über Übernahme und Vergütung von HKN einschliesslich Nachträgen und zusätzlichen Absprachen ausser Kraft.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Rücklieferungsvertrag vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Elektra Sins.

12 Ausfertigung

Dieser Rücklieferungsvertrag kann von den Parteien entweder mit einer elektronischen oder handschriftlichen Signatur unterzeichnet werden. Jede Partei erhält ein Exemplar des unterzeichneten Vertrags.

13 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Elektra Sins sind integraler Bestandteil dieses Rücklieferungsvertrags.

14 Unterschriften

Produzent

....
Ort / Datum

Elektra Sins

Sins, ...
Datum Albert Amstutz Thomas Villiger
Präsident Messwesen